

Hessisches Kommunalrechtslexikon

Autorenhinweise für Blogbeiträge

Die folgenden Hinweise bilden die verbindliche Grundlage für die Veröffentlichung von Blogbeiträgen (Aufsätze und Besprechungen von Gerichtsentscheidungen) im Hessischen Kommunalrechtslexikon unter komlex.de/blog.

Rahmenbedingungen

Beiträge sind per E-Mail als Word-Dokument einzureichen.

Bitte verwenden Sie nur folgende Formatierungen:

- Überschriften (Überschriftsebenen 1 bis 3)
- Kursivsetzungen
- Fußnoten

Weitere Formatierungen sollten vermieden werden.

Umfang der Beiträge

Blogbeiträge sollen einen Umfang von mindestens 7.500 und höchstens 15.000 Zeichen haben.

In die Zeichenzahl einbezogen werden:

- Leerzeichen
- Überschriften

Nicht einbezogen werden:

- Titel und Untertitel
- Autorenzeile
- Fußnoten

Jeder Beitrag besteht zudem aus:

- einem kurzen Titel
- einem kurzen Untertitel

Gliederung:

- Bei Beiträgen bis 10.000 Zeichen genügt in der Regel eine Überschriftenebene, ansonsten sind zwei Unterschriftenebenen möglich.
- Bei Beiträgen zwischen 10.000 und 15.000 Zeichen sollten zwei Überschriftenebenen verwendet werden.
- Eine dritte Überschriftenebene sollte nur in begründeten Ausnahmefällen und sparsam eingesetzt werden.

Abstract

Zusätzlich ist ein kurzes Abstract mit 120 bis 160 Zeichen (inklusive Leerzeichen) einzureichen.

Das Abstract sollte leserorientiert und verständlich formuliert sein.

Formale Hinweise für die Manuskripterstellung

- Maßgeblich sind die aktuellen Regeln der deutschen Rechtschreibung.
- Wörter wie „Potential“ werden mit „t“ und nicht in der „z“-Variante („Potenzial“) geschrieben.
- Komplizierte Schachtelsätze sowie bürokratische Formulierungen sollten vermieden werden. Statt „insbesondere“ eignen sich oft Formulierungen wie „vor allem“ oder „im Besonderen“.
- Gesetzesabkürzungen sind bei der ersten Verwendung auszuschreiben und anschließend in Klammern anzugeben.
Beispiel: „Hessische Gemeindeordnung (HGO)“.

Fußnoten

Fremde Gedanken sind nach wissenschaftlichen Standards in Fußnoten zu belegen.

Wird eine Quelle mehrfach zitiert, ist sie jedes Mal vollständig anzugeben.

Allgemeine Regeln

- Fußnoten enden stets mit einem Punkt.
- Mehrere Quellen innerhalb einer Fußnote werden durch Semikolon getrennt.
- Die Reihenfolge der Quellen innerhalb einer Fußnote lautet:
 1. Rechtsprechung
 2. Gesetzeskommentare
 3. Handbücher
 4. Monographien
 5. Aufsätze

Werden mehrere Gerichtsentscheidungen zitiert, gilt folgende Reihenfolge:

1. Bundesverfassungsgericht
2. Bundesgerichte
3. Landesverfassungsgerichte
4. Oberste Gerichte der Länder
5. Weitere Gerichte

Außerdem gilt:

- Vor- und Nachnamen von Autoren sowie Herausgeber ohne Autorenangaben werden kursiv gesetzt.
- Bei mehr als drei Herausgebern wird nur der erste Herausgeber genannt, ergänzt um „et al.“.
Beispiel: „Schneider et al.“
- Mehrere Herausgeber werden mit Schrägstrich getrennt
Beispiel: „Müller/Schneider“.

Zitierregeln im Einzelnen

Wissenschaftliche Werke

Zitierweise:

Vorname Nachname, in: Herausgeberrachname (Hrsg.), Name des Werks,
Art des Werks, X. Auflage Jahr, § X Gesetzesabkürzung Rn. Y.

Ist die Art des Werks bereits aus dem Titel ersichtlich, kann diese Angabe entfallen.

Kommentare und Handbücher ohne klar zuordenbaren Autor

Kommentare oder Handbücher ohne eindeutig identifizierbaren Autor der jeweiligen Randnummer werden wie Monographien zitiert.

Bei mehr als zwei Herausgebern werden nur die Nachnamen der Herausgeber angegeben.

Monographien

Zitierweise:

Vorname Nachname: Name des Werks, Art des Werks, X. Auflage Jahr, § X
Gesetzesabkürzung Rn. Y.

Ist die Art des Werks bereits aus dem Titel ersichtlich, kann diese Angabe entfallen.

Bezieht sich das Werk nicht auf ein Gesetz, wird statt der Randnummer die
Seitenzahl angegeben:

Seite Y

Aufsätze

Zitierweise:

Vorname Nachname: Titel des Aufsatzes, [Zeitschriftenabkürzung] [Jahr],
[Anfangsseite] ([zitierte Seite]).

Entspricht die zitierte Seite der Anfangsseite des Aufsatzes, genügt die Angabe der
Anfangsseite.

Verfassungsblog und JuWiss

Das Verfassungsblog und juwiss.de werden ohne URL und mit
Veröffentlichungsdatum angegeben.

Beispiel:

Verfassungsblog vom 01.01.2025

Diese Beiträge gelten nicht als Internetquellen, sondern als Aufsätze.

Gerichtsentscheidungen

Zitierweise:

Vollständiger Name des Gerichts, Urteil/Beschluss vom XX.YY.ZZZZ, Az. Aktenzeichen, Fundstelle Rn. X.

Oberste Gerichte der Länder und Landesverfassungsgerichte werden nicht nach ihrem Sitz, sondern nach dem jeweiligen Bundesland bezeichnet.

Beispiel: „Hessischer Verwaltungsgerichtshof“.

Fundstellen

Vorrangig sind amtliche Entscheidungssammlungen zu verwenden, etwa:

- BVerfGE
- BVerwGE

Dann genügt - abweichend von der Zitierweise - folgende Angabe:

BVerfGE XY, YZ.

Gegebenenfalls ergänzt um eine Sekundärfundstelle:

BVerfGE XY, YZ = NVwZ 2025, XY.

Liegt keine amtliche Sammlung vor, sind Zeitschriftenfundstellen zu verwenden, etwa:

- NJW
- NVwZ
- DVBl
- KommJur
- HSGZ

Ist eine Entscheidung weder in einer amtlichen Sammlung noch in einer Zeitschrift veröffentlicht, wird nach juris, hilfsweise nach BeckRS zitiert.

Sehr neue und noch unveröffentlichte Entscheidungen können ausnahmsweise direkt nach der Gerichtswebsite zitiert werden:

(zitiert nach gerichtswebsite.de)

Randnummern sind anzugeben, sofern vorhanden und soweit auf eine konkrete Stelle Bezug genommen wird.

Internetquellen

Zitierweise:

Herausgebername (Hrsg.): Name des Dokuments, Jahr der Veröffentlichung, Seite, Online: [URL] (zuletzt abgerufen am XX.YY.ZZZZ).

Internetquellen sollen nur ausnahmsweise verwendet werden, vor allem bei amtlichen PDF-Dokumenten oder vergleichbaren Materialien.

Das Jahr der Veröffentlichung und Seitenzahl sind nur anzugeben, soweit sie bekannt oder erforderlich sind.

Autorenprofil

Für jeden Autor wird ein Autorenprofil angelegt. Dies umfasst mindestens die folgenden Angaben:

- Vor- und Nachname
- E-Mail-Adresse (nichtöffentlich)
- Ein kurzer Text, der die Person vorstellt und ihre für die Leser wesentlichen Qualifikationen zusammenfasst

Optional können die folgenden Angaben gemacht werden:

- Öffentliche E-Mail-Adresse
- LinkedIn-Profil
- Universität/Hochschule des höchsten Hochschulabschlusses

Außerdem ist die Veröffentlichung eines Profilbildes möglich.

Es können wissenschaftliche Veröffentlichungen (Publikationen) angegeben werden, mit den folgenden Informationen:

- Titel der Veröffentlichung (des Aufsatzes)
- Name der Zeitschrift
- Fundstellenbezeichnung
Beispiel: NVwZ 2025, 100
- Jahr und Monat der Veröffentlichung
- Soweit Online-Veröffentlichung (z. B. Verfassungsblog): URL